

# KOREA — DIE STAATSRECHTLICHE PROBLEMATIK EINES GETEILTEN STAATES\* IM VERGLEICH ZUR BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Von YOUN-SOO KIM

Es war am 4. Juli 1972, als nicht nur Koreaner, sondern viele andere Völker in der Welt das sogenannte „Nord- und Südabkommen“ (Nambuk-Kondong-Sōng-myōng) begeistert aufnahmen. In diesem Abkommen vereinbarte Korea die Wiedervereinigung des Landes durch „unabhängige koreanische Bestrebungen auf friedlichem Wege und auf der Grundlage des ursprünglich homogenen Volkes<sup>1</sup>“. Im Dezember 1972 reformierten beide „Halb-Staaten“ ihre Verfassungen als Vorarbeit für die friedliche Wiedervereinigung des Landes. Aber die koreanische Bevölkerung ist von der heutigen feindseligen politischen Entwicklung zwischen Seoul und Pyongyang — insbesondere seit der Entführung Kim Dae-Chungs von Japan nach Südkorea am 8. August 1973 — so enttäuscht, daß sie das „wirkliche Ziel“ der Verfassungsänderung anzweifelt. Damit entstehen hier Fragen über den Zusammenhang zwischen der Verfassungsreform und der Wiedervereinigung, d. h. über die staatsrechtliche Problematik eines geteilten Staates, nämlich Korea. Dies wird im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland — teils auch mit der Deutschen Demokratischen Republik — untersucht.

## A. Die Verfassung Südkoreas 1948—72

### 1. Die Gründungsverfassung von 1948

Deutschland und Korea wurden nach dem Zweiten Weltkrieg geteilt. Viele glauben, daß Korea aufgrund einer Vereinbarung zwischen Roosevelt und Stalin geteilt wurde, aber in Wirklichkeit wurde Korea aufgrund militärischer Überlegungen der USA und der UdSSR, nämlich durch die sogenannte „General MacArthurs General Order No. 1“ am 2. September 1945 „zerschnitten“. Nach der Vereinbarung der Moskauer Außenministerkonferenz vom 26. Dezember 1945 gründeten die sowjetische und amerikanische Militärregierung in Korea die „Vereinigte Kommission der USA und der UdSSR“ (Misso-Kondong-Wiwonhoe, UKdUU). Die UKdUU hielt zweimal Sitzungen ab, im Winter 1946 in Pyongyang und im Frühjahr 1947 in Seoul, aber jedesmal ohne Erfolg. Daraufhin empfahl die amerikanische Truman-Regierung 1947 eine Lösung der Korea-Frage durch die UNO. Diese Entwicklung teilte Korea dann zum zweiten Mal, und zwar politisch.

Am 14. November 1947 hat die UNO-Vollversammlung eine Resolution über Korea gemäß einem amerikanischen Antrag angenommen: „Establishing the United Nations Temporary Commission on Korea“ (Yuen-Hankuk-Imshi-Wiwondan,

---

\* Vgl. Kim, Die Verfassung der Republik Korea — Geschichte und Kommentar, VRÜ 71, S. 31, Cho, Der Sozialismus in der Demokratischen Volksrepublik Korea: Eine Bestandsaufnahme, VRÜ 1972, S. 263.

<sup>1</sup> Den genauen Text siehe Youn-Soo Kim: Die Teilung und Wiedervereinigung Koreas 1945—1973 — Analyse und Dokumente. Kiel 1973, S. 122—123 (Fortan zit. als: Teilung und Wiedervereinigung Koreas).

UNTCK). In Korea sollten unter Aufsicht der UNTCK freie und gemeinsame Wahlen stattfinden, „um eine Zentralregierung in ganz Korea gründen zu können“. Da die sowjetische Militärregierung die Einreise der UNTCK in Nordkorea verweigerte, lehnte auch Kim Il-Sung am 9. März 1948 ab, weil sie „nach dem nationalen Selbstbestimmungsrecht ganz eindeutig rechtswidrig ist“<sup>2</sup>. Daher wurden am 10. Mai 1948 Parlamentswahlen nur in Südkorea durchgeführt, und die von Professor Yu Chin-Ho entworfene Verfassung von der ersten Vollversammlung des Nationalen Parlaments am 12. Juli 1948 angenommen. Aber bald entwickelte sich der unpolitische Streit zwischen den anti-kommunistischen Präsidenten Rhee Syngman und der „Demokratische Partei Koreas“ (Hanmin-Dang, DPK), der ehemalige koreanische Beamte in der japanischen Kolonialregierung angehörten, zum „undemokratischen“ Kampf um einen Machtwechsel, wobei die Wurzel der gerade geborenen südkoreanischen „Demokratie“ völlig vernichtet wurde, ja die politischen Parteien in Seoul zögerten nicht, die Verfassung zu brechen.

Schon im Februar 1950, d. h. zwei Jahre nach der Verfassungsannahme, kam es zum ersten Versuch einer Verfassungsänderung. Die DPK wollte die präsidentiale Regierung in eine Kabinettsregierung umgewandelt sehen. Aber die Abstimmung im Parlament am 14. März 1950 erreichte nicht die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit. Dieser Versuch der DPK machte Rhee Syngman ganz deutlich, daß er ohne Verfassungsänderung keine Chance mehr hatte, als Staatspräsident wiedergewählt zu werden, weil der Staatspräsident nach Artikel 53 der Gründungsverfassung vom Parlament gewählt wird und es fast sicher war, daß Rhee keine Mehrheit im Parlament bekommen würde. Anfang November 1951 stellte die Rhee-Regierung dann einen Antrag auf Verfassungsänderung, die die „direkte Wahl des Staatspräsidenten durch das Volk“ vorsah. Aber 143 Stimmen im Parlament waren dagegen, während nur 19 Abgeordnete dem Antrag Rhee Syngmans zustimmten.

Die erste Verfassungsänderung vom 4. Juli 1952 besagt, daß der Staatspräsident nur einmal wiedergewählt werden kann. Die „Liberale Partei“ (Chayu-Dang, LPK) wollte diesen Passus dahingehend abwandeln, daß der erste Staatspräsident der Republik Korea, d. h. Rhee Syngman, ausnahmsweise „lebenslang immer wiedergewählt werden könnte“. Am 6. August 1954 stellte die regierende LPK den Reformantrag im Parlament. In der Abstimmung des Parlamentes am 27. November 1954 stimmten nur 135 dafür, 60 dagegen, und 7 enthielten sich der Stimme, einer war abwesend, d. h., es fehlte eine Stimme, die für die Verfassungsänderung notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit. Deshalb gab der Präsident des Parlamentes bekannt, daß die Verfassungsänderung nicht zustande gekommen sei. Aber die Regierung Rhees und die LPK waren anderer Meinung. Die Stimmenmehrheit von Zweidrittel der 203 Mitglieder, so argumentierten sie, bedeute mathematisch  $135,3$ . In der Mathematik dürfe man die Rechnungsbrüche teilen, unter 4 streichen und über 5 als ganze Zahl berechnen. Daher sei die Stimmenmehrheit nicht 136, sondern 135. So hat die LPK allein eine Sitzung des Parlamentes eröffnet und erklärt, daß die zweite Verfassungsänderung am 27. November zustande gekommen ist.

---

<sup>2</sup> Kim Il-Sung: Namchoson-Dandok-Sonko-wa-Kwanryon-hayo-Uri-Chokuk-eh-Chosong-den-Chongch'i-Chongse-wa-Chokuk-T'ongil-ul-ihhan-T'uchaeng-Daech'aek (Über die politische Entwicklung des Vaterlandes u. den Kampf für die Wiedervereinigung bezüglich der Wahl nur in Südkorea). In: Kim Il-Song Sonchip (Ausgewählte Werke Kim Il-Sungs). Pyongyang 1962—66, 2. Bd., S. 228—234.

Die dritte, allerdings erste gesetzliche und wirklich demokratische Verfassungsreform war die Verfassungsänderung vom 15. Juni 1960 nach der Studentenrevolution. Damals entwarf die „Demokratische Partei“ (Minchu-Dang, KDP) eine Verfassungsänderung, und ohne große Debatte hat das Parlament sie angenommen. Die wichtigsten Reformen betrafen die Kabinettsregierung, die Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit und die Kommission der nationalen Wahlen sowie die Neutralität von Beamten und Polizei.

## 2. Die Verfassung der Dritten Republik von 1962

Am 16. Mai 1961 fand die von Generalmajor Park Chung-Hee geführte Militärrevolution gegen die demokratische Regierung Dr. Chang Myōns statt. Dieser gründete den „Obersten Rat für Nationalen Wiederaufbau“ (Kukka-Chaekōn-Ch'eko-Hoeui, ORNW)<sup>3</sup>. Der ORNW verkündete am 6. Juni 1962 ein „Notstandsgesetz“ (Bisang-Choch'i-Bōp). Damit verlor die Verfassung ihre Funktion. Der ORNW übernahm die drei Rechte der Gesetzgebung, der Administration und der Justiz und beschränkte auch die Grundrechte des Volkes. Jedoch organisierte der ORNW eine Sonderkommission für die neue Verfassung am 11. Juli 1962. Professor Emerson an der Harvard-Universität und Professor Franz an der New Yorker Universität gehörten zu den vielen Beratern. Die Verfassung der Dritten Republik<sup>4</sup> wurde von der Vollversammlung des Parlamentes am 5. November 1962 angenommen und von der Bevölkerung durch Volksabstimmung am 7. Dezember akzeptiert.

Aber die sechste Verfassungsänderung erfolgte schon am 17. Oktober 1969. Da auch die Verfassung der Dritten Republik vorschreibt, daß der Staatspräsident nur „einmal wiedergewählt werden kann“ (Art. 68, Abs. 3), ging es wieder um die gleiche Änderung wie im Jahre 1954. Die republikanisch-demokratische Regierung General Park Chung-Hees setzte sich mit ihren Wünschen durch, obwohl die Opposition sich der Verfassungsänderung widersetzte. Im einem Plebiszit am 17. Oktober 1969 stimmten über 65 Prozent der Bevölkerung der Verfassungsrevision zu.

## 3. Die „Restaurationsverfassung“ (Yushin-Hōnbōp) von 1972

Am 17. Oktober 1972 proklamierte der südkoreanische Staatspräsident, General Park Chung-Hee, den „Ausnahmestand des Landes“ durch die „Special Declaration on Reforms for the national Resurrection“. Damit wurde das Parlament aufgelöst, alle politischen Aktivitäten waren untersagt<sup>5</sup>. Das „außerordentliche Staatskonzil“ entwarf innerhalb von zehn Tagen eine sogenannte „Restaurationsverfassung im Sinne der friedlichen Wiedervereinigung des Landes“<sup>6</sup>. Am 21.

3 Vgl. Youn-Soo Kim: General Park Chung-Hee und Südkorea. In: Internationales Asienforum, April 1970, S. 193–201.

4 Im allgemeinen bezeichnet man die Regierungszeit der LPK mit dem Staatspräsidenten Rhee Syngman (1948–60) als die erste Republik, während die Zweite Republik die Regierung des Kabinettes Dr. Chang Myōns (April 1960 bis Mai 1961) meint.

5 Korean Overseas Information Service (KOIS) (Hrsg.): Reforms for National Resurrection — Special Declaration by President Park Chung-Hee. Seoul 1972, S. 23–24 (Fortan zit. als: Special Declaration by President Park).

6 KOIS (Hrsg.): Draft Amendments to the Constitution of the Republic of Korea. Seoul 1972, S. 19–30.

November 1972 fand eine Volksabstimmung über die neue Verfassung statt. Nach offiziellen südkoreanischen Berichten nahmen 91,1 % der Bevölkerung an dieser Abstimmung teil, 90 % stimmten für die neue Verfassung. Diese dritte südkoreanische Verfassung besteht aus zwölf Kapiteln und 126 Artikeln sowie der Präambel und der Ergänzungsvorschrift<sup>7</sup>. Der Hauptzug und die heutige Lage der neuen Verfassung werden im letzten Kapitel über das Thema „Zwei semantischen Verfassungen in Korea?“ untersucht.

Südkorea hat bisher drei Verfassungen mit sechsmaligen Verfassungsänderungen gehabt. Der Hauptgrund für die Verfassungsänderungen war fast immer die Frage der Verlängerung der Amtsdauer des Staatsoberhauptes. Da die südkoreanische „Demokratie“ ein „totgebornes Kind“ war, wird deutlich, daß die Verfassung nur eine „semantische Verfassung“ war<sup>8</sup>.

## B. Die Verfassung Nordkoreas 1948—72

### 1. Die Errichtung der Gründungsverfassung von 1948<sup>9</sup>

Wie oben schon erwähnt wurde, brachten die VKdUU 1946—47 und die UNTCK 1948 keinen Erfolg außer der Gründung der Republik Korea (d. h. Südkorea). Natürlich war Kim Il-Sung mit der politischen Entwicklung in Südkorea nicht einverstanden. Es wurden Wahlen für eine Oberste Volksversammlung am 9. Juli 1948 bekanntgegeben. Nach offiziellen nordkoreanischen Berichten nahmen 99,97 % der Bevölkerung an der Wahl teil. 98,49 % stimmten für die Kandidaten. Es sollen auch 77,52 % Südkoreaner an dieser nordkoreanischen Wahl teilgenommen haben, obwohl angeblich die südkoreanischen „Reaktionäre die Bevölkerung gewaltsam unterdrückt und behindert“ hatten. Es gab 98,49 % Ja-Stimmen<sup>10</sup>.

Am 2. September 1948 fand die erste Sitzung der Koreanischen Obersten Volksversammlung statt. Sie bildete eine 49köpfige Verfassungskommission, die innerhalb von sechs Tagen eine Staatsverfassung entwarf. Die nordkoreanische Verfassung wurde dann von der Obersten Versammlung auf ihrer ersten Tagung am 8. September 1948 angenommen. Fünfmal sind Verfassungsänderungen vorgenommen worden, und zwar am 20. April und 28. Oktober 1954, 9. März 1955, 7. November 1956 und 22. Oktober 1962<sup>11</sup>. Alle diese Verfassungsänderungen hatten keine große politische Bedeutung. Die Verfassung besteht aus 10 Kapiteln und 104 Artikeln. Nordkorea bezeichnet seine Verfassung als „Volksdemokratische Staatsform

7 Der volle Text der neuen Verfassung findet sich in „Verfassungstexte“ Republik Korea (Süd) Beilage zu VRÜ 3/74 (Bearbeitet von Youn-Soo Kim).

8 Die semantische Verfassung bedeutet, daß die „ontologische Realität einer Verfassung aber nichts anderes als die Formalisierung der augenblicklich bestehenden politischen Machtsituation zum ausschließlichen Nutzen der faktischen Machtinhaber, die über den staatlichen Zwangsapparat verfügen, ist . . .“ „unter der Geltung des hier analysierten Verfassungstyps (wird) die soziale Dynamik in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt und in die von den Machthabern gewünschten Bahnen gelenkt“. K. Loewenstein, Verfassungslehre, Tübingen 1959, S. 153. Bei der semantischen Verfassung gibt es gewisse untrügliche Anzeichen, an denen sich ihr ontologischer Charakter erkennen läßt, wie z. B., daß der Staatspräsident ohne zeitliche Begrenzung in seinem Amt bleiben kann. Loewenstein, a. a. O. S. 154.

9 Vgl. Youn-Soo Kim: Die Verfassung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik. In: Osteuropa-Recht. März 1971, S. 13—23.

10 Choson-Kwahak-Won (Akademie der Wissenschaft) (Hrsg.): Choson-Minchu-Chuih-Inmin-Konghwakuk-Kukka-mit-Bopyryul-Chedo (Das Staats- und Rechtssystem der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik). Pyongyang 1958, S. 28—29. Vgl. Choson-Minchu-Chuih-Inmin-Konghwakuk-Honbop: Kim Il-Song-Chonghap-Daihak-Kukka-Bop-Kangcha (Die Verfassung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik — Staatsrechtliches Lehrbuch an der Universität Kim Il-Sung). Pyongyang 1960, S. 13—14.

11 Geimusho, Asia-Kyoku (Die Asienabteilung des japanischen Außenministeriums) (Hrsg.): Chosen-Minshu-Shugi-Jinmin-Kyowa-goku-Kenpo-Kaisetsu (Die Verfassung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik — Kommentar). Tokio 1966, S. 1—2.

durch Verstärkung der demokratischen Basis“ und „die im Gesetz zusammengefaßten demokratischen Reformen, die Nordkorea schon erreicht hat“. In der ersten nordkoreanischen Verfassung gibt es zwei charakteristische Besonderheiten, und zwar den „Anti-Japanismus“ und das „strenge System der Zwangsaushebung<sup>12</sup>“.

## 2. Die sozialistische Verfassung (Sahoe-Chuih-Hönböp) von 1972

Nordkorea proklamierte am 27. Dezember 1972 eine „sozialistische Verfassung“, die aus 11 Kapiteln und 149 Artikeln besteht. Nordkorea nennt die „sozialistische Verfassung mit den großen revolutionären Ideen“ als „eine vollständige Widerspiegelung der Erfolge, die die Volksrepublik Korea während der sozialistischen Revolution und der Zeit des sozialistischen Aufbaus des Landes erreicht hat<sup>13</sup>“.

In dieser Verfassung gibt es zwei Besonderheiten, nämlich den „Nationalismus“ und das „Präsidial-System“. Nach Artikel 4 der neuen Verfassung bildet die Chuch'e(Dschutsche)-Idee der Partei der Arbeit (Rodong-Dang, PAK) das Grundprinzip der nordkoreanischen Politik, die „eine schöpferische Anwendung des Marxismus-Leninismus in der Staatspraxis bedeutet“. Die Chuch'e heißt nach der offiziellen Interpretation „politische Unabhängigkeit, wirtschaftliches Selbstvertrauen und nationale Selbstverteidigung<sup>14</sup>“. Nordkorea wählt die „Ch'ongsan-Ri“- (Tschong-san-Ri)-Methode und den Ch'ongsan-Ri-Geist für den Aufbau des „Sozialismus im nördlichen Halbtteil des Landes“. Die sogenannte „Ch'ongsan-Ri“-Methode und -Geist sind nach der Meinung Kim Il-Sungs eine „Reorganisation und weitere Entwicklung der traditionellen und revolutionären Massenlinie der Partei der Arbeit nach der gegenwärtigen Lage des Landes<sup>15</sup>“.

Die zweite Besonderheit der nordkoreanischen sozialistischen Verfassung ist die „Verstärkung der politischen Macht Kim Il-Sungs“. Nach der Verfassung ist der Staatspräsident das Staatsoberhaupt (Art. 89) und der Oberste Befehlshaber aller Streitkräfte (Art. 93). Aber der nordkoreanische Staatspräsident hat nicht nur die formellen Rechte wie in den übrigen sozialistischen Staaten, sondern fast die absolute Macht. Der Staatspräsident leitet nach den Artikeln 91 und 92 das Zentrale Volkskomitee, das höchste Führungsorgan der Staatsgewalt (Art. 100) und den Staatsrat, das höchste vollziehende Verwaltungsorgan der höchsten Staatsgewalt (Art. 107). Damit hat der Staatspräsident die Führungsmacht aller Staatsorgane außer der Obersten Volksversammlung. Der Staatspräsident ist für seine Tätigkeit der Obersten Volksversammlung verantwortlich (Art. 98). In Wirklichkeit liegt jedoch die höchste Gewalt beim Politbüro der Partei der Arbeit, weil das Politbüro nach Artikel 41 des Parteistatuts vom 16. September 1961 alle Organe der Staatsgewalt direkt leitet, während der Staat die politische Linie der Partei der Arbeit als Grundprinzip seiner Politik annimmt (Art. 4). Kim Il-Sung hat den Posten des Generalsekretärs der Partei der Arbeit seit der Gründung inne<sup>16</sup>.

12 Youn-Soo Kim: Die Verfassung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik. S. 19—20.

13 Korean Central News Agency (Pyongyang), 27. Dezember 1972. Der volle Text in „Verfassungstexte“, Korea (Nord), Beilage zu diesem Heft.

14 Vgl. New Constitution of DPRK is most revolutionary and superior socialist constitution shining with Great Juche Idea. In: The Monthly Korean Affairs (Tokio), Januar 1973, S. 28—36.

15 Youn-Soo Kim: Grundzüge und Texte der Verfassung der Demokratischen Volksrepublik Korea von 1972. In: WGO — Monatshefte für Osteuropäisches Recht. Heft 1/1973, S. 39—62.

16 Den vollen Text der sozialistischen Verfassung und des Parteistatuts der Partei der Arbeit, Demnächst auch in „Verfassungstexte“, Volksrepublik Korea (Nord), Beilage zu VRU (Bearbeitet von Youn-Soo Kim).

### C. Die Gültigkeit der koreanischen Verfassungen — Im Vergleich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Nach der Teilung des Landes nach dem Zweiten Weltkrieg strebten die deutschen und koreanischen Halb-Staaten danach, die nationalstaatliche Einheit wiederzuerreichen. So lautet die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik:

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden<sup>17</sup>.

Und Artikel 8 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1968 betont:

Die DDR und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus<sup>18</sup>.

Die am 21. November und 27. Dezember 1972 angenommenen koreanischen Verfassungen bezeichnen auch die Wiedervereinigung des Landes als Hauptziel ihrer Politik, so lautet der Artikel 35 der südkoreanischen Verfassung:

Die Nationale Konferenz für die Wiedervereinigung, die eine auf dem allgemeinen Willen des Volkes zur Wiedervereinigung des Vaterlandes gegründete nationale Organisation ist, soll die Nationale Souveränität bewahren und mit der heiligen Mission der Wiedervereinigung des Landes betraut sein.

Artikel 5 der nordkoreanischen sozialistischen Verfassung besagt:

Die Demokratische Volksrepublik Korea setzt sich zum Ziel, den völligen Sieg des Sozialismus im nördlichen Halbtteil des Landes zu erreichen, die ausländischen Kräfte aus dem ganzen Land zu vertreiben und das Land auf friedlichem Wege wiederzuvereinigen und anschließend die volle nationale Unabhängigkeit zu erlangen.

Da aber die Gründe für die Teilung Deutschlands und Koreas ganz unterschiedlich sind, verlief die Koreapolitik auch ganz anders als die Deutschlandpolitik. Insbesondere wurde die politische Linie der koreanischen Halb-Staaten völlig von ihren „Schutzmächten“ abhängig. Diese politische Entwicklung spiegelte sich in den Verfassungen wider.

Im Folgenden wird die Bildung der beiden Halb-Staaten zu einem wiedervereinigten Staat nur als ein staatsrechtliches Problem anhand der sogenannten „Drei-Elementen-Lehre<sup>19</sup>“ untersucht. Natürlich ist diese Frage nicht nur eine rechtliche, sondern sie muß auch soziologisch — wie z. B. hinsichtlich des nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls nach der Integrationslehre — und politisch — wie z. B. hinsichtlich der Entstehung der Staatsgewalt — untersucht werden. Aber in dieser Untersuchung wird die politisch-soziologische Frage im Sinne des hier im Vordergrund stehenden staatsrechtlichen Themas nur beschränkt behandelt werden können.

Nach der Drei-Elementen-Lehre sind für die Neubildung von Staaten erforderlich: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Das eigentlich staatsbegründende Element

---

17 Den vollen Text des Grundgesetzes siehe Grundgesetz mit Deutschlandvertrag, Menschenrechtskonvention, Bundeswahlgesetz, Parteiengesetz (Beck-Texte). München 1972, S. 29—80.

18 Den vollen Text der Verfassung siehe Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland (Hrsg.): Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Ostberlin 1968.

19 E. Menzel: Völkerrecht. München 1962, S. 134; H. Dahm: Völkerrecht. Stuttgart 1958, 1. Bd., S. 75—77.

ist die Staatsgewalt, die Durchsetzung einer Herrschaftsordnung. Die beiden anderen Elemente, nämlich Staatsgebiet und Staatsvolk, sind im Grunde Voraussetzungen für Entstehen einer staatlichen Organisation.

## 1. Staatsgebiet

Die Einteilung Deutschlands in Besatzungszonen und die Schaffung eines alliierten Kontrollmechanismus in Deutschland war bereits während des Zweiten Weltkrieges von der „European Advisory Commission“ (Europäischen Beratungskommission, EBK) vereinbart worden. Nach dem Protokoll der EBK vom 12. September 1944:

Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, für den Zweck der Besatzung in drei Zonen geteilt werden, von denen je eine jeder der drei Mächte zugeteilt werden wird, und in ein spezielles Berlin-Gebiet, das unter gemeinsamer Besatzung der drei Mächte sein wird<sup>20</sup>.

Am 5. Juni 1945 wurde in Karlshorst von den Oberbefehlshabern der vier Mächte — Eisenhower, Lattre de Tassigny, Montgomery und Schukow — eine „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der UdSSR“ unterzeichnet und veröffentlicht. In der Erklärung heißt es u. a.:

Die Regierungen ... übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung ... Die Regierungen werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Teilgebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen<sup>21</sup>.

Aber bis heute haben die vier Regierungen keine Vereinbarung über die „neuen“ deutschen Grenzen getroffen<sup>22</sup>. Deshalb macht das Grundgesetz der Bundesrepublik von Anfang an deutlich, daß es nur „für eine Übergangszeit“ (Präambel) und „zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern“ gilt (Art. 23), während die sozialistische Verfassung der DDR anders als das Bonner Grundgesetz keine ausdrückliche Fixierung ihres Geltungsbereichs enthält, obwohl der Artikel 7 der Verfassung „die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der DDR“ betont<sup>23</sup>.

In Korea ist das Problem des Staatsgebietes nicht aktuell, weil die koreanische Territorialität keine Änderungen seit Vereinigung der sogenannten „Drei Königreiche“ im Jahre 676 erfuhr. Das südkoreanische „Staatsgebiet“, nach dem Artikel 3 der Verfassung, „besteht aus der koreanischen Halbinsel und den benachbarten Inseln“, während die nordkoreanische sozialistische Verfassung überhaupt nicht

20 H. Siegler (Hrsg.): Wiedervereinigung und Sicherheit Deutschland — Eine dokumentarische Diskussionsgrundlage. Bonn 1967, 1. Bd., S. 1—2 (Fortan zit. als: Wiedervereinigung Deutschlands).

21 *Ibid.*, 1. Bd., S. 4—5.

22 „Nunmehr ist die Abtretung von Gebieten als ‚endgültige Maßnahme‘ gedacht. Es würde sich also um eine ‚ewige Reparation‘ handeln, eine dem Völkerrecht bisher unbekannt und auch in sich widersprüchliche Vorstellung.“ E. Menzel: Das Potsdamer Abkommen und die Ostpolitik der Bundesregierung. In: Potsdam und die deutsche Frage. Köln 1970, S. 126 (Fortan zit. als: Potsdam und Ostpolitik)

23 Vgl. H. Roggemann: Die sozialistische Verfassung der DDR. Hannover 1970, S. 91—92.

über das Staatsgebiet spricht. Nach der südkoreanischen Verfassung ist Nordkorea nicht einmal als „bestehende politische Gewalt“ anzusehen, obwohl Südkorea Nordkorea zumindest als „lokale De-facto-Regierung“ durch die direkte Nord-Süd-Verhandlung seit September 1971 anerkannt hat. Um diesen rechtstaatlichen Widerspruch zu überwinden, gibt Südkorea zu, daß es „zwei Regierungen auf der koreanischen Halbinsel gibt“<sup>24</sup>.

## 2. Staatsvolk

Als die „verfeindeten Brüder Koreas“ am 4. Juli 1972 über die „drei Prinzipien für die friedliche Wiedervereinigung des Landes“ verhandelten, sahen viele Deutsche die Chance einer koreanischen Wiedervereinigung, während der damalige Bundeskanzler Brandt persönlich „den Koreanern von Herzen Erfolg wünschte“<sup>25</sup>, weil beide Teile Koreas zugeben, daß es nur eine „homogene Nation in Korea gibt“, während beide koreanischen Verfassungen nur über und von den „Bürgern“ sprechen.

Dagegen haben die beiden Teile Deutschlands unter sich in dieser Frage noch Meinungsunterschiede. Die Bundesrepublik akzeptiert in etwa die klassische Formulierung des Franzosen Ernest Renan, die in den meisten Ländern des Westens gilt:

Die Nation ist eine sich täglich wiederholende Volksabstimmung (L'existence d'une Nation est un plébiscite de tous les jours)<sup>26</sup>.

Sie beruht auf dem Willen und dem Bewußtsein des Volkes. Deshalb nimmt das Grundgesetz der Bundesrepublik im Verhältnis zur DDR generell einen umfassenderen Geltungsbereich in Anspruch. Als „Deutsche im Sinne dieses Grundgesetzes“ (Art. 116, Abs. 1) gelten auch die Bürger der DDR. Daher soll dies auch für die Bürger der DDR gelten, soweit das Bonner Grundgesetz „jedermann“ oder „allen Deutschen“ bestimmte Rechte gewährt oder beschränkt.

Für die DDR gilt als einziges Kriterium für die „Nation“ nur noch die ideologische Gemeinsamkeit. So heißt es in einem DDR-Pressartikel zum „Begriff Einheit der Nation“:

Auf deutschem Boden haben sich unzweifelhaft zwei Nationen entwickelt — in der DDR wächst die sozialistische Nation, während in der BRD die alte bürgerliche Nation fortbesteht. Es gibt also nicht zwei Staaten einer Nation, sondern zwei Nationen in zwei Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen<sup>27</sup>.

Dazu sagte DDR-Staatssekretär Hans Schuster:

Wir haben keine Gemeinsamkeit mit irgendeiner Nation imperialistischer Prägung. Aber eng verbunden fühlen wir uns mit der Sowjetunion<sup>28</sup>.

Im Gegensatz dazu hatte Artikel 1, Abschnitt 4 der Gründungsverfassung der DDR von 1949 noch festgestellt:

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

---

<sup>24</sup> Hankook-Ilbo, 27. Juni 1973 und dazu vgl. Nam Ki-Whan: Vorstufe der Vereinigung oder Bestätigung der Teilung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. Juni 1973, S. 2.

<sup>25</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bundeskanzler Brandt — Reden und Interviews. Bonn 1973, 2. Bd., S. 408.

<sup>26</sup> Vgl. K. Janßen: Was ist Deutschland? — Ein Begriff im Wandel der Generation. In: Die Zeit, 25. Februar 1972.

<sup>27</sup> Schweriner Volkszeitung, 25. Oktober 1972.

Nach der neuen Verfassung der DDR 1968 besteht aber „eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr“. An einer ausdrücklichen räumlichen wie persönlichen Geltungsvorschrift, wie in den Artikeln 23 und 116 in Verbindung mit 16 des Bonner Grundgesetzes, fehlt es in der DDR-Verfassung 1968. Aus dem Zusammenhang, in dem vom „Staatsvolk der DDR“ und deren „Staatsbürgerschaft“ die Rede ist, insbesondere aus der ausdrücklich auf die „Bürger der DDR“ bezogenen Geltung der Grundrechte und Grundpflichten (Art. 19—40) ergibt sich jedoch, daß die sozialistische Verfassung der DDR nur für die Staatsbürger der DDR gelten soll. Der gesamtdeutsche Rechtsgeltungsanspruch der Gründungsverfassung der DDR von 1949 ist aufgegeben<sup>29</sup>.

Damit werden hier die ersten entscheidenden Unterschiede zwischen koreanischen und deutschen Fragen ganz deutlich, nämlich über die Frage des Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger. Im Vergleich zur deutschen Nation, hält das koreanische Volk seine Einheit noch fest, obwohl sein Land zweigeteilt ist. Das heißt, daß es eine neue Möglichkeit für die Bildung eines wiedervereinigten Koreas schaffen kann, sobald die „Anpassung“ (Accommodation) der integrierten beiden koreanischen Gruppen (Group Integration) auf der Grundlage des ursprünglich homogenen Volkes die „Identifizierung“ (Identification) in einem politischen Sinne bildet<sup>30</sup>. Die Teilung der deutschen Nation dagegen schafft eine solche Möglichkeit entgültig ab.

### 3. Staatsgewalt

Bisher wurden die beiden Elemente für das neue Entstehen einer staatlichen Organisation, nämlich Staatsgebiet und Staatsvolk, untersucht. Die Staatsgewalt, das eigentliche staatsbegründende Element, im geteilten Staat ist natürlich nur eine „unvollkommene“ Gewalt für den „Halb-Staat“, so kann z. B. das Bonner Grundgesetz nur „für eine Übergangszeit“ und nur in der Bundesrepublik (Art. 23) gelten, während die DDR auf den „gesamtdeutschen Rechtsgeltungsanspruch ihrer Verfassung“ verzichtet<sup>31</sup>.

Auch die koreanische Staatsgewalt ist mit der Teilung des Landes zweigeteilt. Daher ist das rechtsgültige Gebiet der nordkoreanischen Verfassung „auf den nördlichen Teil des Landes beschränkt“<sup>32</sup> und die nordkoreanische Hauptstadt ist nach dem Artikel 149 der sozialistischen Verfassung Pyonyang. Auch der südkoreanische Ministerpräsident, Kim Chong-P'il, hat auf der Vollversammlung des Parlaments am 26. Juni 1973 offiziell zugegeben, daß „es zwei Regierungen auf der koreanischen Halbinsel gibt“<sup>33</sup>.

Die im Jahre 1972 neu angenommenen Verfassungen beider koreanischen Teilstaaten bezeichnen die Wiedervereinigung des Landes als Hauptziel ihrer Politik, wie oben schon erwähnt wurde. Aber die beiden Verfassungen enthalten weder die Bestimmung über das Verfahren einer Wiedervereinigung noch eine Bestimmung

28 Ibid.

29 H. Roggemann: Die sozialistische Verfassung der DDR. S. 89—91.

30 Fukutake Tadashi u. a. (Hrsg.): Shakaigaku-Jiten (Das soziologische Wörterbuch). Tokio 1962, S. 652.

31 Vgl. E. Honecker: DDR wird den Prozeß der Entspannung weiter fördern. In: Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): Texte zur Deutschlandpolitik. Bonn 1973. 12. Bd., S. 205.

32 Choson-Minchu-Chuih-Inmin-Konghwakuk-Honbop: Kim Il-song-Chonghap-Daehakkyo-Kukkabop-Kangcha (Die Verfassung der DVRK — Staatsrechtliches Lehrbuch der Kim-Il-Sung-Universität). Pyonyang 1960, S. 123—126.

33 Hankook-Ilbo, 27. Juni 1973.

darüber, wie die gesamt-koreanische Verfassung nach der Wiedervereinigung Koreas aussehen soll. Zwei Entwicklungen sind möglich: Anschluß und Zusammenschluß. Es ist bemerkenswert, daß beide Möglichkeiten keine Schwierigkeit im staatsrechtlichen Sinne bringen, weil beide Verfassungen von ihrer gesamt-koreanischen Geltung ausgehen können, wenn es zur Wiedervereinigung des Landes durch Anschluß kommt, während der Zusammenschluß beider Koreas nur „durch die Überwindung aller Differenzen der Ideologien und der Systeme als homogenes Volk“ (Nord- und südkoreanisches Abkommen vom 4. Juli 1972) zustande kommen kann.

Dagegen liegt ein unüberwindliches Hindernis auf dem Weg der Entstehung einer gesamtdeutschen Staatsgewalt fest, was man als den zweiten entscheidenden Unterschied zwischen deutsch-koreanischen Fragen bezeichnen kann. Die Teilung Deutschlands war eigentlich eine „ewige Reparation“<sup>34</sup>. Parallel zu dem Interesse Deutschlands und dem der Supermächte<sup>35</sup> steht die „Befürchtung der Nachbarländer“ von der potentialen Macht eines wiedervereinigten Deutschlands. Diese Befürchtung versucht alle deutschen Bemühungen um die Harmonisierung zwischen dem Interesse Deutschlands und dem der Supermächte zum Scheitern zu bringen, d. h. eine Neubildung eines gesamtdeutschen Staates ist gegenwärtig kaum zu erwarten.

## D. Zwei „semantische“ Verfassungen in Korea?

### 1. Nord- und südkoreanischer Dialog seit 1971<sup>36</sup>.

Korea ist am 6. August 1971 in ein neues, aber „realistisches“ Stadium in seinen Bestrebungen nach Wiedervereinigung des Landes getreten. Als Südkorea eine neue Außenpolitik für die Aufnahme der zwischenstaatlichen Beziehungen zu allen Ländern, die „keine feindselige Politik gegenüber Seoul betreiben“, proklamierte, schlug Nordkorea zum erstenmal nach der Teilung des Landes eine direkte Verhandlung mit der regierenden südkoreanischen Partei vor. Damit wurden die direkten Verhandlungen zwischen dem nord- und südkoreanischen Roten Kreuz am 20. September 1971 zu einer Vereinbarung über die „Punkte der Tagesordnung der Hauptkonferenz“ geführt<sup>37</sup>. Der Chef des südkoreanischen Geheimdienstes, Li Hu-Rak, und der Chef des nordkoreanischen Parteibüros für Nationale Lenkung, Kim Yöung-Chu, haben am 4. Juli 1972 das bekannte „Nord- und Südabkommen über die friedliche Wiedervereinigung des Landes“ unterzeichnet. Das bedeutet, daß Südkorea Nordkorea als „Defacto-Regierung“ ansieht, während beide Korea die „gegenseitige Anerkennung der Staatslichkeit“ im Interesse der Wiedervereinigung des Landes vermeiden<sup>38</sup>.

---

34 Menzel: Potsdam und Ostpolitik. S. 126.

35 H. Bechtoldt: Vom Sinn deutscher Ostpolitik. In: Außenpolitik, Februar 1967, S. 66, und vgl. dazu W. Brandt: Der Wille zum Frieden. Hamburg 1971, S. 262.

36 Youn-Soo Kim: Korea auf dem Weg der friedlichen Wiedervereinigung? In: Internationales Asienforum, April 1972, S. 235—252.

37 Den genauen Text der Tagesordnung siehe Youn-Soo Kim: Teilung und Wiedervereinigung Koreas, S. 121 bis 122.

38 Vgl. President Park Chung-Hee's declaration for peace and prime minister's press conference. Seoul 1973, S. 10—11 und Speech of the respected and beloved leader Comrade Kim Il-Sung at Pyongyang Massmeeting held today in honour of the party and government delegation of the Czechoslovakia Socialist Republic. In: Korean Daily News (Tokio), 26. Juni 1973, S. 26—36.

Für die Untersuchung der Rechtslage Koreas und Deutschlands bieten sich rein theoretisch vier Optionen an und zwar:

- a) Erste Möglichkeit — Jeder Halb-Staat hat keine eigene Völkerrechtspersönlichkeit.
- b) Zweite Möglichkeit — Existenz zweier Vollstaaten (innenpolitische staatliche Konstitution und außenpolitische Anerkennung)
- c) Dritte Möglichkeit — Existenz zweier Teilordnungen (Staatsfragmente eines Gesamtstaates)
- d) Vierte Möglichkeit — Ein einheitlicher Staat, allerdings mit zwei rivalisierenden Regierungen, von denen jede in Anspruch nimmt, die Regierung des ganzen Staates zu sein.

Wenn die neue koreanische Entwicklung nach diesen Optionen dargelegt wird, ist die Rechtslage beider Koreas seit dem 4. Juli 1972 von der ersten Möglichkeit zur dritten Möglichkeit übergegangen, während die Lage Deutschlands sich auf dem Weg von der dritten Möglichkeit zur zweiten Möglichkeit befindet. Von der Entstehung beider Halb-Staaten bis zu direkten nord- und südkoreanischen Verhandlungen (1948—71) hatten beide Koreas sich gegenseitig als eine „Marionettenregierung“ bezeichnet. Aber mit dem sogenannten „Nord- und Südabkommen“ vom 4. Juli 1972 erkannten beide Koreas sich als „eine Teilordnung“ an und vereinbarten gemeinsame Bestrebungen nach der Wiedervereinigung des Landes.

## 2. Die Wiedervereinigung des Landes als Ziel der Verfassungsänderung.

Die „entscheidende“ Entwicklung des koreanischen Dialogs ist die Verfassungsreform in beiden Halb-Staaten als die „Explorationspolitik“ für die Wiedervereinigung des Landes<sup>39</sup>. Wie schon oben erwähnt, haben die süd- und nordkoreanischen Regierungen die „neuen“ Verfassungen im November und Dezember 1972 angenommen, weil die internationale Situation um Korea nach der amerikanisch-chinesischen „Ping-Pong“-Diplomatie „völlig verändert war, und alle kleinen schwachen Länder, wie z. B. Korea, selbst ihre Interessen verteidigen müssen“<sup>40</sup>.

Insbesondere war die alte südkoreanische Verfassung von 1948 in „einer Zeit des kalten Krieges und der Ost-West-Konfrontation angenommen“, und Südkorea braucht heute eine „neue Struktur, die sich an die gegenwärtige Situation am besten anpassen kann“<sup>41</sup>, so z. B. eine neue Verfassung für die friedliche Wiedervereinigung des Landes. Die friedliche Wiedervereinigung des Landes ist nach der Verfassung „die historische Mission des koreanischen Volkes“ und die „höchste nationale Aspiration“ (Präambel und Art. 35), während der Staatspräsident sich verpflichtet, „nach der friedlichen Wiedervereinigung des Vaterlandes aufrichtig zu streben“ (Art. 43, Abs. 3). Südkorea gründete sogar die „Nationale Konferenz für Wiedervereinigung“, die aus „nicht weniger als 2000 und nicht mehr als 5000 in einer direkten und allgemeinen Wahl gewählten Mitgliedern besteht“ (Art. 36). Der Staatspräsident ist zugleich der Präsident der Nationalen Konferenz für die Wiedervereinigung (Art. 36, Abs. 3), in der die wichtige Politik für die Wiedervereinigung entschieden werden soll (Art. 38).

<sup>39</sup> Über die Explorationspolitik siehe E. Menzel: Potsdam und Ostpolitik, S. 152—153.

<sup>40</sup> Vgl. KOIS (Hrsg.): Special declaration by President Park. S. 17—21 und Excerpts from Interviews with North Korean Premier Kim Il-Sung. In: Journal of Korean Affairs, Juli 1972, S. 59.

<sup>41</sup> Vgl. KOIS (Hrsg.): Special declaration by President Park. S. 17—22.

Die Wiedervereinigung des Landes ist auch für Nordkorea die wichtigste Politik (Art. 5), aber „ohne völligen Sieg des Sozialismus im nördlichen Halbtteil des Landes“ kann es nie wiedervereinigt werden<sup>42</sup>. Kim Il-Sung schlug Südkorea am 23. Juli 1973 die „Auflösung des Konfrontationszustandes, Zusammenarbeit und Austausch auf allen Gebieten, Gründung einer großen Nationalversammlung, Gründung der Konföderalen Republik Koryō aus beiden Korea bis zur völligen Wiedervereinigung und gemeinsame Mitgliedschaft beider Teilstaaten in der UNO, aber mit gemeinsamem Namen der Konföderalen Republik Koryō“ vor<sup>43</sup>. Um diesen Vorschlag zu erfüllen, „soll Korea“, nach der Meinung Kim Il-Sungs, „zuerst ein Fünf-Punkte-Programm vereinbaren, nämlich keine Rüstungsverstärkung, Rückzug aller ausländischen Truppen aus Korea, Reduzierung beider Streitkräfte, kein Waffenimport und Friedensvertrag“<sup>44</sup>.

Damit macht Korea deutlich, was das „eigentliche“ Ziel der neuen Verfassung ist: die friedliche Wiedervereinigung des Landes, d. h. beide neuen Verfassungen in Korea sind „nominalistische Verfassungen“<sup>45</sup>.

### 3. Normative oder semantische Verfassung Koreas?

Heute kämpfen die südkoreanischen Intellektuellen gegen den „Alleinherrscher Park Chung-Hee“, um die Freiheit und Demokratie des Landes<sup>46</sup>, während der nord- und südkoreanische Dialog „auf unbestimmte Zeit verschoben werden mußte“. Es kam sogar wieder zu militärischen Zusammenstößen zwischen beiden Koreas<sup>47</sup>.

Seit Anfang 1971 versuchte Südkorea, die politischen Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten, insbesondere zur UdSSR, zu verbessern. Die Sowjetunion erteilte dem südkoreanischen Dramatiker, Yoo Dök-Hyong, zum ersten Mal seit der Gründung der Republik Korea für den 15. Internationalen Theaterbundeskongreß in Moskau vom 27. Mai bis zum 1. Juni 1973 ein offizielles Einreisevisum<sup>48</sup>. Darauf reagierte der südkoreanische Staatspräsident Park mit der Bekanntgabe der neuen außerpolitischen Prinzipien für die friedliche Wiedervereinigung des Landes am 23. Juni 1973. Er gab damit seiner Bereitschaft für die guten Beziehungen zu sozialistischen Lager deutlich Ausdruck<sup>49</sup>.

Wichtiger erscheint jedoch eine offizielle sowjetische Einladung an Südkorea, mit einer Athletendelegation an der Universiade in Moskau im August 1973 teilzunehmen. 38 südkoreanische Sportler nahmen an den Internationalen Universitäts-sportfestspielen teil und errangen zwei Bronze-Medaillen. Kim Il-Sung lehnte es

---

42 Vgl. Kim Il-Sung: Drei Hauptkräfte für die Wiedervereinigung Koreas (14. April 1965). In: Youn-Soo Kim: Teilung und Wiedervereinigung Koreas, S. 116—117.

43 Am selben Tag hatte Park Chung-Hee Nordkorea vorgeschlagen, gemeinsam in der UNO für den Frieden des Landes einzutreten. Kim Il-Sung war mit diesem Vorschlag einverstanden unter der Bedingung, daß beide Staaten mit dem gemeinsamen Namen der „Konföderalen Republik Korea“ auftreten. Beide Koreas haben bis heute keine Vereinbarung über diese Frage erreicht.

44 Vgl. Speech of the respected and beloved leader Comrade Kim Il-Sung. (Anm. 38) loc. cit.

45 „In der Dynamik des politischen Prozesses wird nicht nach der nominalistischen Verfassung verfahren. So fehlt ihr die existentielle Wirklichkeit . . . (sie) bedarf in jedem Fall der Bestätigung durch die Praxis . . . Die Hoffnung besteht aber, gegründet auf den guten Willen der Machträger und der Machtadressanten, daß früher oder später die Wirklichkeit des Machtprozesses dem in der Verfassung niedergelegten Modell entsprechen wird. Loewenstein: Verfassungslehre, S. 152—153.

46 Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 3. Juni 1973, S. 5.

47 Hankook-Ilbo, 29. Juni 1974.

48 Ibid., 30. Mai 1973.

49 Youn-Soo Kim: Teilung und Wiedervereinigung Koreas, S. 99.

aus Protest gegen die sowjetische „Zwei-Korea“-Politik ab, an diesen internationalen Sportspielen teilzunehmen. Über den Pyongyang-Rundfunk legte Nordkorea am 19. August 1973 seine Gründe dafür noch einmal deutlich dar:

Wir haben beschlossen, nicht an den Internationalen Universitätsfestspielen in Moskau teilzunehmen, weil die südkoreanischen Reaktionäre versuchen, diese Universiade für die Zwei-Korea-Politik zu mißbrauchen . . . Es ist auch ganz klar, daß Südkorea die Einladung zur Teilnahme an den Internationalen Universitätsportfestspielen als Zustimmung von den sozialistischen Staaten für die südkoreanischen Bestrebungen in bezug auf die Zwei-Korea-Politik bezeichnen wird<sup>50</sup>.

Besonders forderte Nordkorea die Entlassung des südkoreanischen CIA-Chefs, Li Hu-Rak, als Bedingung für die weitere Verhandlung zwischen Seoul und Pyongyang, weil Li die „Hauptrollen für die Entführung Kim Dae-Chungs von Tokio nach Seoul am 8. August 1973 abgespielt hat“<sup>51</sup>. Südkorea „mußte“ ihn darauf am 3. Dezember 1973 absetzen<sup>52</sup>, während die Studenten ununterbrochen für die Freiheit und Demokratie des Landes demonstrierten. Die „Hauptschuld“ für die „Unruhe der Bevölkerung“ in Südkorea lag eindeutig bei der „Nichterfüllung des Zieles der Verfassungsänderung“, nämlich der Wiedervereinigung des Landes und der „koreanischen Demokratie“.

Der südkoreanische Staatspräsident Park Chung-Hee hatte damals deutlich gesagt, daß es „eine außerordentliche, aber notwendige Maßnahme für die nationale Reform und auch für den nord- und südkoreanischen Dialog ist“<sup>53</sup>. Aber das von der Bevölkerung erwartete Resultat war nicht zu sehen, während die wirtschaftliche Lage im Lande — insbesondere nach der internationalen Öl-Krise — immer kritischer wurde. Am 24. Dezember 1973 gründeten die oppositionellen Führer die „Nationale Bewegung für den Antrag auf eine Verfassungsänderung“ (Hyõnhaeng-Hõnbõp-Kaechõng-Ch'õngwon-Undong-Bonbu), die von den Intellektuellen, insbesondere von Studenten, sofort unterstützt wurde<sup>54</sup>. Darauf antwortete die Regierung Park mit dem „Notstandsgesetz“ am 9. Januar 1974. Nach diesem Gesetz wird jegliche Bewegung für die Verfassungsänderung durch den außerordentlichen Militärgerichtshof bestraft<sup>55</sup>.

Nordkorea gab seine Ablehnung der weiteren Verhandlung mit der „militärischen und faschistischen Diktatur Park Chung-Hee“ bekannt und erklärte weiter seine „volle Unterstützung für den gerechten Kampf des südkoreanischen Volkes für die Freiheit und Demokratie“<sup>56</sup>. Damit sind die direkten Verhandlungen zwischen Pyongyang und Seoul unterbrochen. Die südkoreanischen Intellektuellen verurteilten die Verfassungsänderung von 1972 als „einen manipulierten Akt für die ewige Alleinherrschaft Park Chung-Hees“. Das heißt, daß die „nominalistische“ Verfassung für die Wiedervereinigung des Landes von der Bevölkerung als eine „semantische“ Verfassung für die republikanisch-demokratische Regierung Park Chung-Hees verurteilt wird.

Inzwischen hat der südkoreanische Staatspräsident Park die erste und vierte Ausnahmezustandserklärung gegen die „Nationale Bewegung um die Verfassungsän-

50 Korean Central News Agency, 19. August 1973.

51 Korean Central News Agency, 30. Oktober 1973.

52 Hankook-Ilbo, 4. Dezember 1973.

53 KOIS (Hrsg.): Special Declaration by President Park, S. 22.

54 Hankook-Ilbo, 25. Dezember 1973.

55 Ibid., 9. Januar 1974.

56 Rodong-Shinum, 30. November 1973 und Korean Central News Agency, 8. Februar 1974.

derung“ und gegen die „Nationale Föderation der Jugend und Studenten für die Demokratie“ aufgelöst und man erwartet schon sehr bald die völlige Auflösung des Ausnahmestandes. Aber die Lösung des entscheidenden Problems Koreas, nämlich Aufbau der „koreanischen“ Demokratie, ist zur Zeit kaum zu erwarten. Insbesondere war die südkoreanische „außerordentliche, aber notwendige Maßnahme“ für die sogenannte „Restaurationspolitik seit Oktober 1972“ eindeutig „militärdiktatorisch“.

Der Normalablauf einer Militärdiktatur ist nach der Theorie des bekannten Verfassungstheoretikers, Professor Karl Loewenstein, u. a.:

- a) Bei den Coups ist es die Hauptaufgabe der ihn unternehmenden Offiziersclique, alle Zweige der Streitkräfte unter den einen revolutionären Hut zu bringen.
- b) Die weitere Entwicklung der Militärdiktaturen vollzieht sich nach einem erprobten Schema, wie z. B. Auflösung des Parlaments, Suspendierung der Verfassung, Beschränkung der bürgerlichen Freiheiten und Unterdrückung der Opposition usw.
- c) Eine neue Verfassung in einem Plebiszit um den scheinbaren Konstitutionalismus.
- d) Der starke Mann zieht seine Uniform aus und stellt sich als Zivilist zur Präsidentschaftswahl<sup>57</sup>.

Aber man muß hier zwei Umstände beachten und zwar:

- a) Die Unterscheidung der Militärdiktatur danach ist einfach bedeutungslos, ob der eigentliche Machtträger eine Uniform trägt oder einen Zivilanzug.
- b) Mehrere frühere Militärdiktaturen haben sich neuerdings wieder zum Konstitutionalismus bekehrt<sup>58</sup>.

Das heißt, daß die Frage danach, ob der südkoreanische Staatspräsident Park ein Militärdiktator ist oder nicht, nie aktuell geworden wäre, wenn die südkoreanische „Explorationspolitik“ die Wiedervereinigung des Landes erreicht hätte. Aber sie ist zunächst gescheitert. Südkorea hat den Normalablauf einer Militärdiktatur nie verlassen. Deshalb ist es für Südkorea ganz deutlich, daß es sich für den zweiten Versuch ihrer Wiedervereinigungspolitik erneut vorbereiten muß. Der erste Schritt hierzu ist der Wiederaufbau der wirklichen „koreanischen“ Demokratie.

Beide Koreas müssen nun entscheiden, ob sie ihre „nominalistischen“ Verfassungen von 1972 zu einem „normativen“ Staatsrecht entwickeln oder zu einer „semantischen“ Verfassung noch befestigen wollen, d. h., ob sie wirklich ihr Land friedlich wiedervereinigen wollen oder nicht. Falls sie die erste Entwicklung anstreben, müssen beide Koreas zuerst in jedem Fall das Ziel ihrer Verfassungen durch die Praxis bestätigen.

## E. Zusammenfassung

Die staatsrechtliche Problematik der geteilten Staaten Koreas und Deutschlands sind von Anfang an unterschiedlich. Während die Teilung Deutschlands eine „ewige Reparation“ ist, handelt es sich bei der koreanischen Teilung nur um eine militärische Überlegung. Das heißt, daß Korea noch die völkerrechtliche Grundlage für die Neubildung von Staaten, d. h. Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt,

---

<sup>57</sup> Loewenstein, K.: Nachtrag zur Verfassungslehre. Tübingen 1969, S. 447—449.

<sup>58</sup> Ibid., S. 446.

besitzt, während Deutschland diese Grundlage aufgrund der Interessenslage der Nachbarländer und Supermächte völlig verliert und auf dem Weg zweier Vollstaaten ist.

Natürlich ist die Gültigkeit der deutschen und koreanischen Verfassung auf den Halb-Staat beschränkt. Die nord- und südkoreanischen Verhandlungen führten zum „Nord- und Südabkommen“ vom 4. Juli 1972, um das Land nach dem Prinzip einer „homogenen Nation“ friedlich wiederzvereinigen, und der erste Schritt danach war die Verfassungsänderung beider Koreas von 1972. Der erste Versuch ist inzwischen wegen der inneren Schwierigkeiten Südkoreas gescheitert. Aber beide Teilstaaten Koreas müssen zuerst im Lande die Demokratie als Voraussetzung für die Wiedervereinigung des Landes aufbauen.

## F. Nachtrag

Nach dem Abschluß der vorliegenden Arbeit änderte die Deutsche Demokratische Republik ihre sozialistische Verfassung am 7. Oktober 1974 erneut<sup>59</sup>. Die Verfassungsänderung hat das Resultat dieser Abhandlung nur bestätigt, so war z. B. „eine Neubildung eines gesamtdeutschen Staates“ nach der Untersuchung vor der Verfassungsänderung, „gegenwärtig kaum zu erwarten“, obwohl Artikel 8 der DDR-Verfassung vom 6. April 1968 über „die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung“ spricht (Vgl. bei Amn. 18). Die neue Verfassung schweigt dagegen von der „Wiedervereinigung beider deutscher Staaten“.

Im übrigen betont Artikel 7 der neuen DDR-Verfassung nicht mehr „die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der DDR“ (Fassung von 1968), sondern „die territoriale Integrität der DDR“ (Vgl. bei Amn. 23).

---

<sup>59</sup> Den vollen Text der neuen DDR-Verfassung siehe „Neues Deutschland“, 28. September 1974, S. 3—6.

universal values may be — and in fact, often is — completely functional within an existing political and social context. Consequently, aid projects which are flawless in technical terms often fail because they do not consider the power structure of the political and economic system.

### **Korea — The Constitutional Problems of a Divided State In Comparison with the Federal Republic of Germany**

By YOUN-SOO KIM

From the beginning, the constitutional problems of the divided states of Korea and Germany have been different. While the division of Germany is a “perpetual reparation”, the division of Korea was the result of a military action. Therefore, Korea still retains the necessary foundations for uniting the nation in the future — i. e. Territory, People and Sovereignty remain undivided in the eyes of international law. On the other hand, Germany has totally lost these foundations because of the conditions set by the neighboring countries and by the superpowers. Thus, Germany now consists, according to international law, of two separate sovereign nations.

Of course, the validity of German and Korean constitutions is limited to the “half-states”. In Korea, this led to the North- and South-Korean dialogues and resulted in the North-South-Agreement of July 4th 1972, relating to the peaceful unification of Korea on the principle of a homogeneous nation. The first step after this agreement was the 1972 amendment of both Korean Constitutions. This first attempt was unsuccessful because of the internal problems of South Korea. Future success in the peaceful unification of Korea requires that both North and South Korea must first build Democracy in these countries.

### **Community Development in Asia**

By UDO ERNST SIMONIS

If professional conferences are to be regarded as an adequate indicator, community development (c. d.) should gain a new momentum in theory as well as in practice. Several international conferences on this subject have taken place recently; others are planned for next year. Its not difficult to believe that they have shown and will show more of the deficiencies of the c. d. concept than of its achievements.

According to a United Nations definition, community development is the process by which the efforts of the people themselves are united with those of governmental authorities to improve the economic, social, and cultural conditions of communities, to integrate these communities into the life of the nation and to enable them to contribute fully to national progress. Judging from the statements at one of these conferences, this UN term is still adhered to by most countries, especially the developing countries of Asia. The notion, however, of what c. d. actually should be about and the real contents and dimensions of the c. d. programmes differ widely from country to country. There are examples (and sometimes models) where the